

Beratungsfolge	Sitzung am	Status	Zuständigkeit
Ausschuss für Umwelt und Verkehr	02.12.2020	öffentlich	Beschlussfassung

## Umstufung OD Eislingen, OU Schlat und OU Donzdorf

### I. Beschlussantrag

1. Der Ausschuss stimmt der Umstufung der Gemeindestraße (Jahnstraße) in der Ortsdurchfahrt (OD) von Eislingen/Fils zur Kreisstraße im Zuge der K 1403 zu, siehe Anlage 1. Die Verwaltung wird ermächtigt, mit der Stadt Eislingen/Fils die notwendigen Vereinbarungen abzuschließen.
2. Der Ausschuss stimmt der Umstufung der Ortsumfahrung von Schlat zur Kreisstraße 1426 und der Abstufung des Teilabschnitts der Kreisstraße 1426 zur Gemeindestraße zu, siehe Anlage 2. Die Verwaltung wird ermächtigt, mit der Gemeinde Schlat die notwendigen Vereinbarungen abzuschließen.
3. Der Ausschuss stimmt der Umstufung der Ortsumfahrung von Donzdorf zur Bundesstraße 466 und eines Teils der Bundesstraße 466 in der OD Donzdorf (Hauptstraße) zur Kreisstraße 1401 zu, siehe Anlage 3. Die Verwaltung wird ermächtigt, die notwendigen Vereinbarungen mit dem Regierungspräsidium Stuttgart abzuschließen.

### II. Sach- und Rechtslage, Begründung

1.  
Mit der Fertigstellung der B 10 zwischen Göppingen und Gingen an der Fils und der B 466 Ortsumfahrung von Süßen haben mehrere Streckenabschnitte im Zuge von Bundes-, Landes-, Kreis- und Gemeindestraßen ihre Verkehrsbedeutung im Straßennetz verändert.  
Dazu wurde 2007 ein Umstufungskonzept mit allen Beteiligten abgestimmt. Am 13.03.2007 (BU 2007/16) hat der Ausschuss für Umwelt und Verkehr der Neuordnung des Straßennetzes im Zusammenhang mit dem Neubau der B 10 Göppingen – Gingen/Ost sowie der B 466 Ortsumfahrung Süßen zugestimmt. Am 23.6.2020 (BU 2020/54) hat der Ausschuss zugestimmt, den Ausgleich der Unterhaltungsdefizite anzunehmen. Eine erste Rate in Höhe von rund 1,66 Mio.

EUR ist zwischenzeitlich beim Land angefordert worden. Die zweite Rate wird 2021 angefordert.

Mit Wirkung zum 1. Januar 2020 hat das Regierungspräsidium Stuttgart diese Neuordnung verfügt. Den Landkreis Göppingen betreffend ist u.a. die Landesstraße 1219 im Streckenabschnitt zwischen Göppingen und Eislingen auf einer Länge von 6.065 m zu einem Bestandteil der K 1403 in der Baulast des Landkreises Göppingen geworden.

Abweichend von der ursprünglichen Vereinbarung aus dem Jahre 2007 wurde ein 233 m langer Abschnitt in der Ortsdurchfahrt von Eislingen (Jahnstraße) von der Umstufungsverfügung des RP Stuttgart ausgenommen. Ein historisch gewachsener ca. 425 m langer Umweg der L 1219 alt (Göppinger Straße/ Hindenburgstraße) wurde in Abstimmung mit der Stadt Eislingen zur Gemeindestraße abgestuft. Der Gemeinderat hat am 16.12.2019 dieser Neuordnung des Straßennetzes zugestimmt. Dadurch ergibt sich allerdings eine Lücke im Kreisstraßenzug der K 1403, die es nun zu schließen gilt. Die Jahnstraße wird zur Kreisstraße 1403 aufgestuft.

Die Stadt hat gegenüber dem Landkreis als zukünftigem Baulastträger des aufzustufenden Streckenabschnitts dafür einzustehen, dass die Straße in dem durch die Verkehrsbedeutung gebotenen Umfang ordnungsgemäß unterhalten wurde. Das Erhaltungsdefizit ist dem Landkreis auszugleichen.

## 2.

Mit der Fertigstellung der Nordumfahrung von Schlat durch die Gemeinde Schlat im Jahre 2013 haben sich die örtlichen Verkehrsverhältnisse verändert. Der Streckenabschnitt des rund 500 m langen Abschnitts vom Kreisverkehrsplatz bis in die Ortsmitte von Schlat im Zuge K 1426 neu bzw. der L 1218 alt (Göppinger Straße) hat die überörtliche Bedeutung im Streckennetz verloren. Diese Bedeutung hat die ca. 385 m lange Nordumfahrung von Schlat übernommen, die somit notwendigerweise zur Kreisstraße aufgestuft wird. Der Gemeinderat hat der Umstufung am 12.10.2020 zugestimmt.

Die bisherigen Baulastträger haben dafür einzustehen, dass die Straßen in dem durch die Verkehrsbedeutung gebotenen Umfang ordnungsgemäß unterhalten wurden. Die festgestellten Erhaltungsdefizite werden gegenseitig ausgeglichen. Der Landkreis gibt das bei der Umstufung zur Kreisstraße 1426 festgestellte Defizit, welches er vom Land für den Abschnitt der L 1218 alt erhalten hat, an die Gemeinde weiter.

Beide Umstufungen werden durch den Landkreis (möglichst mit Wirkung zum 1.1.2021) öffentlich bekanntgegeben.

3.

Am 10.07.2010 wurde die Ortsumfahrung von Donzdorf mit Fertigstellung des zweiten Bauabschnitts im Gesamten für den Verkehr freigegeben. Auf Basis einer Vereinbarung aus dem Jahre 2001 zwischen der Stadt Donzdorf und dem Landkreis wurde die Ortsumfahrung als Teil des Kreisstraßenzuges K 1402 mit Verfügungen von 17.12.2007 und 25.11.2010 gewidmet und ist seither in der Baulast des Landkreises Göppingen. Die Stadt Donzdorf hat die Maßnahme in zwei Bauabschnitten für den Landkreis umgesetzt. Das Projekt wurde mit Mitteln aus dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (GVFG) gefördert.

Ursprünglich war die Ortsumfahrung von Donzdorf im Bundesverkehrswegeplan 1992 im weiteren Bedarf enthalten. Mit der Verkehrsfreigabe der Ortsumfahrung hat die Ortsdurchfahrt von Donzdorf im Zuge der Bundesstraße 466 die Verkehrsbedeutung als Bundesstraße nach dem Fernstraßengesetz verloren. Der für den weiträumigen Verkehr dienende Streckenabschnitt der Ortsumfahrung hat diese Fernverkehrsbedeutung übernommen. Dies ist so in der überörtlichen Wegweisung bereits auch ausgeschildert.

Um der heutigen Verkehrsbedeutung der Ortsumfahrung nunmehr gerecht zu werden, wurde die Straßenbauverwaltung des Landes Baden-Württemberg zuletzt mit einem Schreiben vom 9.12.2019 gebeten, die erforderlichen Schritte zur Umstufung der Kreisstraße zur Bundesstraße einzuleiten.

Mit Schreiben des RP Stuttgart vom 16.10.2020 wird nunmehr der Landkreis Göppingen gebeten, folgendem Umstufungskonzept zuzustimmen. Demnach soll die Umfahrung Donzdorf im Zuge der K 1402 mit einer Gesamtlänge von rund 3,1 km zu einem Bestandteil der Bundesstraße 466 in der Baulast des Bundes aufgestuft werden. Im Gegenzug wird der östliche Teil der Ortsdurchfahrt (Hauptstraße) auf einer Länge von rund 1,4 km zur Kreisstraße 1401 in der Baulast des Landkreises Göppingen abgestuft. Auf einer Länge von rund 1,95 km wird der westliche Teil der Ortsdurchfahrt zu einer Gemeindestraße in der Baulast der Stadt Donzdorf abgestuft. Das Konzept ist mit der Stadt Donzdorf abgestimmt und wird so auch unterstützt. Momentan bereitet die Stadt den notwendigen Gremiumsbeschluss vor.

Die bisherigen Straßenbaulastträger haben gegenüber den zukünftigen Baulastträgern dafür einzustehen, dass die umzustufenden Straßen in dem durch die Verkehrsbedeutung gebotenen Umfang ordnungsgemäß unterhalten wurden. Das Erhaltungsdefizit ist gegenseitig auszugleichen.

Die Maßnahmen sind mit den betroffenen Gemeinden abgestimmt.

### III. Handlungsalternative

Nach dem Straßengesetz für Baden-Württemberg (StrG) sind entsprechend der Verkehrsbedeutung Straßenzüge in die hierfür vorgesehene Straßengruppe (Bundes-, Landes-, Kreisstraße) einzustufen. Damit ergeben sich aber auch für die zuständigen Straßenbaulastträger Pflichten und Aufgaben. So hat der Straßenbaulastträger die Straße entsprechend seiner Leistungsfähigkeit in einem dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügenden und den allgemein anerkannten Regeln des Straßenbaus entsprechenden Zustand zu bauen, zu unterhalten, zu erweitern oder sonst zu verbessern. Kommunale Straßenbaulastträger erhalten hierfür Leistungen nach dem FinanzAusgleichsGesetz (FAG § 25 Abs. 1 Nr. 4).

Die im Straßengesetz festgeschriebene Verkehrssicherungspflicht erfordert, dass Straßen unterhalten werden müssen. Verkehrsbeschränkungen auf Grund des baulichen Zustandes einer Straße dürfen nur bis zur Wiederherstellung eines verkehrssicheren Zustandes erfolgen. Eine dauerhafte Einschränkung des Gemeindegebrauchs vor allem für das klassifizierte Straßennetz ist nicht möglich.

1.

Die Umstufung zur Kreisstraße erfolgt nicht.

Damit hat der Kreisstraßenzug Nr. 1403 eine Lücke, die so im Straßengesetz nicht vorgesehen ist. Die Durchgängigkeit des klassifizierten Straßennetzes muss erfüllt sein. Faktisch werden Verkehrsteilnehmer unabhängig von der Baulast diese Lücke nicht wahrnehmen, solange die Stadt keine verkehrseinschränkende Maßnahmen veranlasst und die Stadt Eislingen ihrer Baulastträgerverpflichtung nachkommt. Diese „Abhängigkeit“ wird durch die Übernahme der Baulastträgerschaft vermieden.

2.

Die Umstufung zur Kreisstraße und Abstufung zur Gemeindestraße erfolgt nicht.

Die Ortsumfahrung von Schlat hat die Verkehrsbedeutung im überörtlichen Straßennetz bereits übernommen. Verkehrsteilnehmer werden diese Unstetigkeit im klassifizierten Streckennetz nicht wahrnehmen, solange die Gemeinde den Straßenzustand in einem verkehrssicheren Zustand erhält. Der Landkreis behält die Baulastträgerschaft für die im klassifizierten Straßennetz nicht mehr notwendige Göppinger Straße.

Das Straßengesetz sieht jedoch eine Verpflichtung vor, das Netz entsprechend der Bedeutung einzustufen.

3.

Dem Umstufungskonzept wird nicht zugestimmt.

Die Ortsumfahrung von Donzdorf hat die Verkehrsbedeutung im überörtlichen Straßennetz bereits übernommen. Verkehrsteilnehmer werden diese Unstetigkeit im klassifizierten Streckennetz nicht wahrnehmen. Der Landkreis behält die Baulastträgerschaft für eine faktische Bundesstraße, insbesondere auch für den unterhaltungsaufwendigen Tunnel. Das Straßengesetz sieht jedoch eine Verpflichtung vor, das Netz entsprechend der Bedeutung einzustufen.

#### **IV. Finanzielle Auswirkungen / Folgekosten**

Mit dem Übergang der Baulast übernimmt der Landkreis die Erhaltungspflicht. Diese sind durch die Ausgleichszahlungen nach § 25 Abs. 1 Nr. 4 FAG (siehe Haushaltsplan-Entwurf 2021, Vorbericht Seiten 31 und 104, Erläuterungen zum künftigen Erhaltungsprogramm siehe Seite 356ff.) abgedeckt.

Entscheidend ist, dass bei einem Wechsel der Straßenbaulast der bisherige Träger dem/ den neuen Träger(n) für einen zuvor ordnungsgemäß durchgeführten Unterhalt einzustehen hat (§ 10 Abs. 2 Straßengesetz BW).

1.

Für den Streckenabschnitt in der OD Eislingen (Jahnstraße) wurde in Abstimmung mit der Stadt ein Defizit in Höhe von 49.950 Euro festgestellt und auf 50.000 Euro gerundet. Die Stadt hat diesen Betrag dem Landkreis zu erstatten.

2.

Der für den Teilstreckenabschnitt der L 1218 alt bzw. K 1426 neu (Göppinger Straße) vom Land erhaltene Beitrag wird an die Gemeinde Schlatt weitergegeben. Dies sind für den Gehweg der freien Strecke bis zum Kreisverkehrsplatz sowie für die Fahrbahn in der Summe 131.440 Euro. Die Ortsumfahrung ist in einem guten Zustand. Ein Erhaltungsdefizit wurde nicht festgestellt.

3.

Mit dem Übergang der Baulast übernimmt der Landkreis die Unterhaltungs- und Erhaltungslast für einen 1,4 km langen Bundesstraßenabschnitt in der Ortdurchfahrt. Das Erhaltungsdefizit ist noch nicht abschließend mit dem RP Stuttgart verhandelt. Einer ersten Berechnung zur Folge muss der Bund dem Landkreis einmalig ca. 0,1 Mio. Euro erstatten.

Die Ortsumfahrung ist in einem guten Zustand. Ein Erhaltungsdefizit auf der Kreisstraße 1402 wurde nicht festgestellt. Der Landkreis trägt bislang die jährliche Unterhaltungslast von rund 55.000 Euro für den Tunnel im Zuge der Ortsumfahrung. Diese würde künftig entfallen.

**V. Zukunftsleitbild/Verwaltungsleitbild - Von den genannten Zielen sind berührt:**

Zukunfts- und Verwaltungsleitbild	Übereinstimmung/Konflikt				
	1 = Übereinstimmung, 5 = keine Übereinstimmung				
	1	2	3	4	5
Themen des Zukunftsleitbildes nicht berührt	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Themen des Verwaltungsleitbildes nicht berührt	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

gez.  
Edgar Wolff  
Landrat